

W. W. Lehmann

And. Joh. Schlegel

9

Schlegel

gewiß nicht mit dem Tode der  
 Leibeserben zu thun, v. da wir nicht  
 für, auch nicht ungeliebt sein wollen  
 ist nicht unbedeutend, es wird aber  
 gewiß, um die Bestimmung nach dem  
 Testamente, da die Erbengüter der  
 Frau nicht in dem Testament, aber  
 auch nicht in dem Testament, sondern  
 nach dem Tode der Frau, der Frau  
 gewiß nicht, aber es ist nicht  
 möglich, daß die Frau nicht  
 als ledig, sondern als vermählt  
 zu sein, sondern es ist  
 nicht möglich, daß die Frau  
 nicht für die Frau, sondern  
 nach dem Tode der Frau,

I. Brief an die Frau  
 der Frau, der Frau

Mscr. Dresd. App. 2112, B IV a, 11.